

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 20.05.2020	<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde -Sachgebiet 44:</u></p> <p>I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Der Markt Lehrberg plant die Ausweisung des Sondergebiets „Solarfeld Oberheßbach“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarem Anschluss an das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“.</p> <p>Die betreffende Fläche befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Nordosten grenzt die Bahnlinie an das Flurstück an. Im Westen verläuft die Fränkische Rezat, die an dieser Stelle von Gewässerbegleitgehölz- und Röhrichtbeständen gesäumt wird. Die umgebende Landschaft wird hier einerseits durch den offenen Charakter der Fränkischen Rezat im Grund und den bewaldeten Hirschberg bzw. Heßberg auf der Anhöhe geprägt. Andererseits wird das Landschaftsbild in diesem Bereich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Bundesstraße B13 und die Bahnlinie, sowie durch bestehende Photovoltaikanlagen insbesondere im Bereich der Dächerlandschaft von Ober- und Unterheßbach und die bestehenden Bauschuttlagerung (Sondergebiet Lagerfläche) überformt und vorbelastet.</p> <p>Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, für die durch die im Entwurf vorliegende Bauleitplanung Baurecht geschaffen werden soll, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, durch den nicht nur die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sondern auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur geplanten Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes (Landschaftsschutzgebiet)</u></p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet stellt die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe dar. Schutzzweck in diesem Gebiet ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, sowie die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbildes zu bewahren, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen. Gleichzeitig sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Wahrung dieses Schutzzweckes bedarf der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, wer beabsichtigt, innerhalb dieser Schutzzone bauliche Anlagen aller Art im Sinn der BayBO - zu denen auch Solarmodule und Einzäunungen gehören – zu errichten. Die Erlaubnis ist jedoch nur zu erteilen, wenn keine der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten verbotenen Wirkungen eintreten oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist das Landschaftsbild durch verschiedene bauliche Anlagen überprägt. Der Charakter des Gebiets entspricht hier nur eingeschränkt dem für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbild. Strukturelemente wie Heckenriegel, Einzelbäume und Baumreihen oder Streuobstbestände sind lokal nur wenig vorhanden. Feldschläge sind groß und geradlinig abgegrenzt.</p> <p>Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module beschränkt sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung und Eingrünung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung als in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann.</p> <p>Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.</p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung alle durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts, die nicht vermieden werden können, ausgeglichen bzw. ersetzt werden, keine Versagensgründe gegen die Erteilung der Erlaubnis.</i></p> <p><i>Der Einsatz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen und sinnvoller Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung des Gebiets im Sinne des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird hierbei vorausgesetzt.</i></p> <p><u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u></p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 1,95 ha Grundfläche. Davon entfallen 0,35 ha auf Ausgleichsfläche und 0,05 ha auf private Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs. Der Kompensationsbedarf wird unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,2 und 0, 1 in der Planungsunterlage mit 3.436 m² beziffert.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann ein niedriger Kompensationsfaktor jedoch nur durch umfassende Vermeidungsmaßnahmen gerechtfertigt werden. Der Praxisleitfaden sieht für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der „Normallandschaft“ gleichzeitig einen Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet bestehen hier wiederum erhöhte Anforderungen an Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden die im Praxisleitfaden beispielhaft aufgezeigten Möglichkeiten zur ökologischen Gestaltung des Geltungsbereichs und somit zur Vermeidung nachteiliger Eingriffswirkungen nicht ausgeschöpft. Entgegen der Aussage im Umweltbericht können Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, insbesondere wegen der absehbaren Summationswirkung im Zusammenspiel mit der geplanten, angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einhaltung einer Höhenbegrenzung der Solarmodule sowie die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Zaununterkante und Geländekante und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen und die Eingrünung des Geltungsbereichs sind bei derartigen Anlagen als Minimalanforderung zu verstehen.</p>	

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Darüber hinaus sollten jedoch im Geltungsbereich des Sondergebiets „Solarfeld“ Oberheßbach“ (vgl. angrenzendes Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“) weitere Strukturanreicherungen zur ökologischen Gestaltung eingesetzt werden.</p> <p>Geeignet zu diesem Zweck sind im vorliegenden Fall unter anderem die Anlage von Blühstreifen und Brachestrukturen im Bereich der Schutzzone der Hochspannungsleitung, die Anlage von Einzelementen wie Stein- und Totholzhaufen sowie die Anlage von Kleingewässern/Mulden. Um den Blüten- und Artenreichtum auf der Fläche zu fördern muss ein geeigneter Schnittzeitpunkt für die Pflege der Wiesenflächen im Gebiet festgelegt werden. Sollte anstelle der Mahd eine Beweidung der Modulflächen angedacht sein, so müssen die maximale Besatzstärke und ein geeigneter Beweidungszeitraum eingegrenzt werden.</p> <p><i>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind unter den oben genannten Gesichtspunkten weitere Vermeidungsmaßnahmen im Gebiet vorzusehen bzw. solche zu präzisieren.</i></p> <p>Mit der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme am westlichen Rand des Geltungsbereichs besteht aus fachlicher Sicht noch kein vollständiges Einverständnis.</p> <p>Zum einen wird die angedachte Ausmagerung der Ausgleichsfläche aufgrund der Nähe zur Rezat und der dadurch zu erwartenden gelegentlichen Überschwemmung mit Nährstoffeintrag als wenig sinnvoll erachtet, zumal auf der Fläche ohnehin umfassende Gehölzpflanzungen vorgesehen sind.</p> <p>Zum anderen soll durch die Gestaltung des Geltungsbereichs gem. dem Praxisleitfaden die Biotopvernetzung verbessert werden. Ziel ist dabei auch, vorhandene Biotopstrukturen in der Umgebung und auf der Freiflächenanlage selbst in die Planung einzubinden.</p> <p>Zu den Biotopstrukturen der Umgebung zählen im vorliegenden Fall insbesondere die Vegetationsbestände der Fränkischen Rezat, die sich aus Röhrichten und Gehölzbeständen aus Feldahorn, Schwarzerle, verschiedenen Weidenarten und Holunder zusammensetzen. Das Pflanzgebot beschränkt die vorzusehende Baumpflanzung jedoch lediglich auf Spitzahorn und Vogelkirsche.</p> <p><i>Aus hiesiger Sicht ist bei der ökologischen Gestaltung des Sondergebiets folglich mehr auf umgebende Biotopstrukturen einzugehen und diese im Gebiet widerzuspiegeln.</i></p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u> Bislang wurde keine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt, sodass eine Beurteilung der Belange des Artenschutzes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.</p> <p>Es wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde von einer Betroffenheit wiesenbrütender Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel etc.) ausgegangen, so dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44</p> <p>BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit der Einsatz artspezifischer Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahme erforderlich sein wird.</p> <p>Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Belange des allgemeinen Artenschutzes nicht abschließend berücksichtigt werden. Nicht saP-relevante Arten sind grundsätzlich über das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>II. Fazit Ein abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung und Stellungnahme kann erst nach Vorlage der überarbeiteten und vollständigen Planungsunterlage erfolgen.</p> <p><u>Herr Hillermeier – Immissions-und Naturschutzrecht -Sachgebiet 42:</u></p> <p>Für das konkrete Einzelvorhaben ist eine Befreiung von den Verboten der Naturpark-Verordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde -Sachgebiet 42 -zu beantragen.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheißbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
2.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 16.04.2020	<p>Der Markt Lehrberg beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 2,0 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 100m südöstlich des Ortsteils Oberheißbach. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Fl.-Nr. 97 der Gemarkung Heißbach. Im Nordosten begrenzt die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ das Plangebiet, im südlichen Teilbereich wird es in Nord-Süd-Richtung von einer 20kV-Leitung durchquert. Im Süden und Westen des Plangebietes verläuft der durch Wiesen geprägte, engere Talraum der Fränkischen Rezat. Südöstlich des Plangebietes ist eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage in Planung. Zudem findet sich etwas abgesetzt ein größerer Gewerbebetrieb in südöstlicher Richtung. Das darüberhinausgehende Umfeld sowie das Plangebiet selbst sind vornehmlich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“</p> <p>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</p> <p>7.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete (Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in Ihrem Bestand gesichert werden.“</p>	Schutzgut Landschaft/Fläche Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>6.2.1 Erneuerbare Energien (G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p>6.2.3 Photovoltaik 6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und die indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“</p> <p>6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächigen Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</p> <p>Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Der hier gewählte Standort kann als vorbelastet bezeichnet werden, da die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“, die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Bahn Unterheßbach“ sowie das nahegelegene Gewerbegebiet visuell direkt auf das Plangebiet einwirken bzw. einwirken werden. Auch die querende 20 kV-Leitung wirkt als technische Anlage vor dem Hintergrund der geringen Größe des Plangebietes belastend.</p> <p>Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt wird (vgl. u.a. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 8), überschneidet sich das Plangebiet jedoch vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Fran-</p>	

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>kenhöhe). Hierzu formuliert der RP8 das Ziel, dass bestehende Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen (7.1.3.2). Dem Planträger ist der hier aufgezeigte Interessenkonflikt bewusst, indem er eine Erlaubnis nach § 7 Naturparkverordnung beantragt (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 25). Gem. Bebauungsplan wird insb. am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes, zu den sensiblen Biotopstrukturen der Fränkischen Rezat hin, versucht, die Wirkung der Planung auf den umliegenden Natur- und Landschaftsraum zu reduzieren (Eingrünungen in Form von Hecken- und Baumpflanzungen in einem 6,5m bis 10m breiten Streifen). Ob vor diesem Hintergrund eine Erlaubnis nach § 7 Naturparkverordnung erteilt werden kann, ist von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen. Weitere regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung dann keine Einwendungen erhoben, wenn hinsichtlich der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) Einverständnis mit den Planungen besteht.</p>	
3.	<p>Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2020</p>	<p>Der Markt Lehrberg plant im Zuge einer 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer ca. 1,95 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage östlich von Oberheßbach an der Bahnlinie Würzburg-Treuchtlingen. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarfeld Oberheßbach“ aufgestellt.</p> <p>Die Planung steht in Einklang mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung, die in der Begründung auch bereits zutreffend genannt sind. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>Hinweis: Die im Flächennutzungsplan dargestellte Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Unterform von „Anlagen zur Sonnenenergienutzung“, wie die Zweckbestimmung im Bebauungsplan benannt wurde. Entweder sollten die Zweckbestimmungen gleich bezeichnet werden oder es ist im Flächennutzungsplan die allgemeinere Form „Anlagen zur Sonnenenergienutzung“ und im Bebauungsplan die Konkretisierung „Photovoltaikanlage“ zu wählen – aber nicht andersherum.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheißbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
4.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 15.05.2020	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o. g. B- Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach - SG 43 - sowie das IB Christofori, Heilsbronn, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Wasser</p>
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 07.04.2020	<p>Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Lehrberg und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarfeld Oberheißbach“ sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.</p> <p>Der Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturlfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.</p> <p>Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht keine Versiegelung des Bodens einher. Nach Rückbau der Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder zu ermöglichen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass den umliegenden Grundstücken keine übermäßigen Belastungen durch Unkrautsamenflug entstehen. Treten gefährliche Unkräuter wie z.B. Jacobskreuzkraut (<i>Senecio jacobaea</i>) oder Beifuß-Ambrosia (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) auf, sind diese Pflanzen vor der Samenreife auszustechen und ordnungsgemäß zu beseitigen, um deren Ausbreitung zu verhindern.</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Pflanzen/Tiere</p>
6.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 09.04.2020	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Lehrberg keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	
7.	<p>N-ERGIE Netz GmbH vom 28.04.2020</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen -insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen -befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken oder Modulen außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.</p> <p>Die Errichtung von Bauwerken und Modulen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden.</p>	<p>Schutzgut Landschaft / Fläche</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Pflanzen/Tiere</p>

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen und Einwände unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
8.	<p>Deutsche Bahn AG vom 15.05.2020</p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Pflanzen/Tiere</p> <p>Schutzgut Mensch</p>

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Nach unseren Bestandspläne verläuft im betroffenen Bereich der Bahnstrecke 5321 links der Bahn direkt an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB Netz AG (siehe beigefügten Kabellageplan TK). Wir bitten jedoch zu beachten, dass aufgrund von Bauarbeiten und Planungen der Kabellageplan nicht aktuell ist. Die genaue Lage des Kabels kann nur im Zuge einer Kabeleinweisung vor Ort ermittelt werden. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 2 m zum Kabel einzuhalten. Muss aufgrund des Projektes die Kabellage, der Kabeltyp und / oder deren Länge während der Bauarbeiten und / oder nach dieser geändert werden, ist eine gesondert Abstimmung mit der DB Netz AG einschließlich einer TK-Planung erforderlich. Weiter ist eine Beeinflussungsmessung durchzuführen, sollten sich die TK-Anlagen im Bereich der geplanten Anlagen befinden.</p> <p>Die Flächen für die geplanten Photovoltaikanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Bahnübergangs in Bahn-km 61,404. Der Bahnübergang darf durch die Maßnahme nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Sichtflächen auf die Straßensignale darf nicht entstehen. Insbesondere rechts der Bahn von Norden kommend und rechts der Bahn von Nord-West kommend ist eine Beeinträchtigung des linken Straßensignals auszuschließen. Für den BA II wird empfohlen die südliche Bepflanzung komplett auf niedrig wachsende Sträucher zu ändern um ein hereinwachsen in die Sichtflächen vorzubeugen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen-und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p>	

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.</p> <p>Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.</p> <p>Sollen Zäune aus elektrisch leitfähigem Material errichtet werden, so ist die DB Ril 997.02 und die DIN EN 50122 zu beachten. Eine Einzäunung des Geländes bedarf einer gesonderten Abstimmung mit der DB Netz AG, Produktionsstandort Nürnberg, Fachbereich Oberleitung.</p> <p>Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten.</p> <p>Von einer Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch), sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die</p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Sicherheit des Bahnbetriebsgeländes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die erforderlichen Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.</p> <p>Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> <p>Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.</p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß Â§ 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.</p> <p>Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuwerden.</p>	

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheißbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialen, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.</p> <p>Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen.</p> <p>Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>Arbeiten im Bereich von Kabeln (unter 2 m Abstand) dürfen ausschließlich mittels Suchsichtung (Handsichtung) durchgeführt werden.</p> <p>Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind. Falls sich erdverlegte Kabel im Bereich der Baumaßnahme befinden, ist die DB Kommunikationstechnik GmbH, mit der Prüfung über die Notwendigkeit einer Baufeldfreimachung durch den Antragsteller zu beauftragen.</p> <p>Vor Baubeginn ist zwingend eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich.</p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von -bis) anzumelden.</p> <p>Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.</p> <p>Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.</p> <p>Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Schlussbemerkungen Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien-und Kommunikationsdienste, Informationslogistik,</p>	

Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986</p> <p>E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.</p>	
9.	<p>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ansbach vom 30.04.2020</p>	<p><u>Gegen die Planungen werden unsererseits Anregungen geltend gemacht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung direkt auf der Fläche realisiert werden. Ggf. zusätzlich benötigte Flächen sollten auf die weniger ertragreichen Feldstücke verlegt werden. 2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. 3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke muss auch bis zum Randbereich sichergestellt werden. 4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um zukünftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben 	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Pflanzen/Tiere</p>

**Markt Lehrberg - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 9. Änderung
im Bereich des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>5. Feldwegnutzung: Der Zustand der öffentlichen Feldwege, welche als Zufahrtswege für den Bau und als Stromtrasse genutzt werden, sollten vor Baubeginn bildlich z. B. von der Gemeinde dokumentiert werden. Schäden wie z. B. umgefahrene Grenzsteine, beschädigte Drainagen und Durchlässe durch den Bau sind zu vermeiden bzw. sofort wieder durch den Auftraggeber zu beseitigen.</p> <p>6. Es ist darauf zu achten, dass bei der Stromtrasse das Erdkabel auch in einen Meter Tiefe auf Gemeindegrund verlegt wird. Erdwälle durch den Kabelpflug sind zeitnah zu entfernen. Die Stromtrasse ist nach einem gewissen Zeitraum z. B. nach einem halben Jahr nochmals zu kontrollieren, ob sich Erdsetzungen ergeben haben und diese nochmals nachzuarbeiten sind.</p>	

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“